

# **Satzung**

## **des Kunstvereins Conrad Kayser, Sasbachwalden**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Kunstverein Conrad Kayser, Sasbachwalden mit dem Zusatz „e. V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister.

Der Verein hat seinen Sitz in 77887 Sasbachwalden.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist es, das künstlerische Erbe des Kunstmalers Conrad Kayser sowie anderer bedeutender Künstler, wie Professor Hermann Kupferschmidt und andere, zu pflegen und es für gegenwärtige und künftige Generationen zu wahren.
- (2) Der Verein verfolgt dauernd und nachhaltig den Zweck
  - die Werke von Conrad Kayser und Professor Hermann Kupferschmidt und anderer durch Ausstellungen, Publikationen und Vorträge der Öffentlichkeit zugänglich zu machen
  - durch Aktivitäten wie Sonderausstellungen und Malkurse in bildender Kunst für alle Altersschichten das Augenmerk auf die Besonderheiten der Landschaft und Menschen zu lenken und vielseitige künstlerische Darstellungsweisen zu fördern
  - kulturelle und künstlerische Veranstaltungen wie Wechsellausstellungen von Künstlern durchzuführen oder zu fördern
  - das dem Verein gestiftete oder von diesem erworbene Vermögen zu bewahren und zu verwalten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Über die Mitgliedschaft, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austrittserklärung, Tod oder Ausschlusses des Mitgliedes aus wichtigem Grund. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand; er kann dann nur zum Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. Mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Die Mitglieder erhalten insbesondere keinen Anteil am Vermögen des Vereins.

- (3) Die Mitglieder des Vereins haften für Verbindlichkeiten desselben nicht persönlich. Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Es werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **§ 5 Organe und Einrichtungen**

- (1) Die Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung
  - c) das Kuratorium
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen insbesondere Ausschüsse, mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

#### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem
- a) Vorsitzenden
  - b) stellvertretendem Vorsitzenden
  - c) Schriftführer
  - d) Kassierer
  - e) mindestens 3 Beisitzer.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Zeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Dauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch Satzung einem anderem Vereinsorgan übertragen sind. In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Kuratoriums herbeiführen.
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Es soll eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem

Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (6) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Ihre Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Vorstandsmitglieder und dessen Beauftragte erhalten Ersatz ihrer Auslagen, die zur Erledigung von Vereinsangelegenheiten erforderlich sind und in angemessener Form nachgewiesen werden.

## **§ 7 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 3 Personen. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Es sollen nur solche Personen vorgeschlagen und gewählt werden, die besonders geeignet sind, den Vereinszweck durch Kenntnis und Erfahrung zu fördern.
- (2) Bezüglich der Amtsdauer der Kuratoriumsmitglieder gilt § 6 Abs. 3 auch entsprechend.
- (3) Das Kuratorium tagt mindestens einmal im Jahr und legt gemeinsam mit dem Vorstand die grundsätzlichen Richtlinien der Vereinstätigkeit fest (z. B. langfristige Programmplanungen, Schwerpunkte der Sammeltätigkeit, Publikationen, Ausstellungen).
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der in allen Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen kann.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums
  - b) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
  - c) die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
  - d) die Entlastung des Vorstandes
  - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - f) die Festlegung der Richtlinien der Vereinsarbeit auf der Grundlage von Vorschlägen von Vorstand und Kuratorium
  - g) Entscheidung über eingereichte Anträge von Mitgliedern
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Abstimmungen und Wahlen finden durch Handzeichen statt. Es ist geheim abzustimmen, wenn ein entsprechender Antrag Zustimmung von einem Drittel der Anwesenden findet.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Kalenderjahr stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von drei Tagen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins ein sofortiges Handeln erfordert oder ein Viertel aller Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vereinsvorstand beantragt.

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist, aber auch dann, wenn die Beschlussfähigkeit in der Versammlung nicht angefochten wird. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 9 Vereinsjahr, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung**

- (1) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungslegung für das vorangegangene Vereinsjahr ist vom Vorstand innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres zu erstellen.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation etwa noch vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Sasbachwalden, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwenden darf.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Verstoßen Bestimmungen dieser Satzung gegen zwingende gesetzliche Vorschriften, so gelten an ihrer Stelle die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen bleiben weiterhin gültig.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Achern einzutragen.

Sasbachwalden, 18.02.2005

Diese Satzung wird von folgenden 7 Mitgliedern aus der Gründungsversammlung gezeichnet:

Valentin Doll, 1. Vorsitzender

Jürgen Zeilfelder

Michael Welsche

Peter Spinner

Rita Schneider

Friedrich Kirn

Gerhard Brock